

kunde, durch die 788 das Kloster Chiemsee an Metz geschenkt wird, greifbar¹⁸³. Allerdings dürfte es, wie oben gezeigt, beim königlichen Vorgehen zu Schwierigkeiten gekommen sein, die erst nach mehreren Jahren durch die *abdication* Tassilos endgültig behoben wurden¹⁸⁴. Das relativ unverfälschte Bild der besitzrechtlichen Verhältnisse zur Zeit der Agilolfinger, das vor allem die Notitia Arnonis, aber auch der erste Teil des Breviarium Uroldi bieten, ermöglicht nun den Versuch einer Deutung der „verfassungsrechtlichen“ und politischen Verhältnisse vor dem Jahr 788 und deren Auswirkung auf den Umsturz, der durch König Karl erzwungen wurde, zumal im Mittelalter Besitz-, Standes- und Verfassungsrecht aufs engste verknüpft waren. Die oben herausgearbeiteten Diskrepanzen zwischen der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae müssen dabei als Fixpunkte auf dem Hintergrund der kontinuierlich fließenden Traditionsbuchüberlieferung in Freising, Regensburg, Passau, Mondsee und Schäftlarn und der sonstigen Quellen dienen.

Die ständische Stufung im bayerischen Herzogtum zur Zeit der Agilolfinger ist von Krause¹⁸⁵ eindeutig herausgearbeitet worden: Herzog, *genealogiae*, *liberi* und *servi*; während der Herrschaft Tassilos III. bildete sich außerdem der Stand der *nobiles*, der aber keine rechtliche, sondern lediglich eine besondere soziale Qualität beanspruchen konnte. Die rechtliche Qualität der freien Personengruppen bestand darin, daß sie in hierarchischer Stufung teil an den wichtigsten öffentlichen und damit „staatlichen“ Aufgaben am Heer- und Gerichtswesen hatten. Die Angehörigen dieser Gruppe waren Repräsentanten ihnen nach- und untergeordneter mehr oder weniger umfangreicher unfreier Personenverbände. Zwischen den wirtschaftlich schwächeren und damit sozial niedriger eingestuften *liberi* und den *servi* bestand wohl immer eine soziale Verwerfungszone. Nicht nur in den höheren ständischen Bereichen aber lassen sich Differenzierungsprozesse nachweisen. Eine Bestimmung der Synode von Dingolfing zeigt, daß die *adalscalhae*, wahrscheinlich eine ausgezeichnete Gruppe der Herzogsknechte, versuchte, über die rechtliche Fixierung eines höheren Wergeldes ihren Stand aufzuwerten: *De eo quod servi principis, qui dicuntur adalscalhae, ut*

¹⁸³) Vgl. S. 51.

¹⁸⁴) Vgl. S. 52f.

¹⁸⁵) Krause (wie Anm. 29) S. 41–73 und Schmitt (wie Anm. 4) S. 245–247. Wichtig für die Beurteilung der scharfen ständischen Unterschiede vor allem von freien und unfreien Personengruppen: Gerhard Köbler, Zur Lehre von den Ständen in fränkischer Zeit, ZRG Germ. 89 (1972) S. 161–174; vgl. auch Ruth Schmidt-Wiegand, Fränkische und frankolatinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica, Nachrichten Göttingen (1972) S. 219–258.